

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Dreistreifiger Ausbau der B 33 zwischen den Anschlussstellen Gengenbach-Nord und Gengenbach-Süd Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2018 - Az. 24-0513.2/1.456 - den dreistreifigen Ausbau der B 33 genehmigt. Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Der Plan für den Ausbau der B 33 zwischen den Anschlussstellen Gengenbach-Nord und Gengenbach-Süd auf Gemarkungen Berghaupten, Gengenbach, Bermersbach und Schwaibach wird gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 bis 78 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält die wasserrechtliche Genehmigung für die teilweise Errichtung im Überschwemmungsgebiet der Kinzig, eine naturschutzrechtliche Befreiung für den Eingriff in geschützte Biotope sowie eine größere Zahl von Auflagen und Zusagen insbesondere auch im Hinblick auf den Immissionsschutz und auf Maßnahmen zum Schutz der Umwelt.

Beschreibung des genehmigten Vorhabens:

Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Berghaupten, Gemarkung Berghaupten und der Stadt Gengenbach, Gemarkungen Gengenbach, Bermersbach und Schwaibach. Es umfasst den dreistreifigen Ausbau zwischen der Nordumgehung Gengenbach (Anschlussstelle Gengenbach-Nord) und der Anschlussstelle Gengenbach Süd (Kreuzung B 33 / L 99 / K 5333) auf einer Gesamtlänge von 4,390 km durch Erweiterung der bestehenden B 33 um einen weiteren Fahrsteifen, der abschnittsweise abwechselnd in eine Fahrrichtung genutzt werden kann. Die Verbreiterung der Fahrbahn erfolgt in Richtung Kinzig. An den Anschlussstellen werden die Ein- und Ausfädlungstreifen verlängert. Wirtschaftswege werden aufgrund der Verbreiterung der Straße teilweise neu hergestellt bzw. angepasst.

Das Vorhaben sieht auch die Errichtung einer Lärmschutzwand im Bereich der Anschlussstelle Gengenbach Mitte und eines Lärmschutzwalls östlich der Bürgermeister-Herb-Straße (in Verlängerung des bereits vorhandenen Walles) sowie passive Schallschutzmaßnahmen an mehreren Gebäuden vor.

Teil der Maßnahme sind auch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen entlang der Trasse der B 33 auf den Gemeindegebieten der Gemeinde Berghaupten, Gemarkung Berghaupten und der Stadt Gengenbach, Gemarkungen Gengenbach und Bermersbach sowie an der Nordrach bei Zell am Harmersbach.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen zwei Wochen, und zwar

**von Dienstag, dem 24.07.2018
bis einschließlich Montag, dem 13.08.2018
im Rathaus Berghaupten, Rathausplatz 2, Zimmer 8, 1. OG
während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch von 16.00 bis 19.00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Die Zustellung an die Betroffenen und diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird nach Maßgabe des § 74 Abs. 5 LVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen verbleiben bei der Gemeinde, so dass die Einsichtnahme auch nach Ablauf der oben genannten gesetzlichen Auslegungsfrist möglich ist.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx> unter der Rubrik „Straßen“ eingesehen werden.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i. Br., angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim. Maßgebend für die Einhaltung der Klagefrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Klage beim Verwaltungsgerichtshof.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen anzugeben, § 17 e Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen, § 67 Absatz 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der o. g. Planunterlagen werden in den Rathäusern der Stadt Gengenbach und der Gemeinde Berghaupten drei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird durch ortsübliche Bekanntmachung und durch Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen und im Staatsanzeiger Baden-Württemberg hingewiesen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dies gilt auch für die im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine und sonstigen Vereinigungen im Sinne von § 17 a Abs. 2 FStrG.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i. Br. angefordert werden.

Freiburg, den 17. Juli 2018

Regierungspräsidium Freiburg

Berghaupten, den 20. Juli 2018

für die Gemeinde Berghaupten

(Clever)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündigungstafel im Rathausdurchgang in der Zeit vom 21. Juli 2018 für die Dauer von einer Woche unter gleichzeitigem Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde Berghaupten, Ausgabe Nr. 29, vom 20. Juli 2018.

Angeschlagen am: 20.07.2018

Unterschrift: _____

Abgenommen am: 14.08.2018

Unterschrift: _____